J. publ. G.
187
g

J. publ. Germ. Elvers
187 g.

Rr

Die Hauptquellen

des

Deutschen Bundesstaatsrechtes.

Für den academischen Gebrauch

gesammelt

von

Dr. Chr. Fr. Elvers,

Professor der Rechte in Göttingen, und Beisitzer des dasigen Spruchcollegiums.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1824.

42 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

In die vorliegende für das academische Bedürfniß berechnete Sammlung der wichtigsten Quellen des Deutschen Bundesrechtes glaubte der Herausgeber auch diejenigen Quellen wenigstens im Auszuge aufnehmen zu müssen, die seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts eine neue Ordnung der Dinge in unserm Vaterlande herbeigeführt haben. Diese vermittelten den Uebergang aus der alten Reichsverfassung in die neue Bundesverfassung. Ihr Studium verknüpft daher auch die neuern publicistischen Studien mit den alten. Sie führten ferner diejenigen staatsrechtlichen Verhältnisse herbei, die bei der Stiftung des Bundes wesentlich berücksichtigt wurden; so daß das Bundesrecht zum großen Theile auf diesen ältern Quellen ruht, und sein Verständniß Kenntniß derselben voraussetzt. Außerdem hat aber auch der Bund insbesondere den Reichsdeputationsschluß von 1803. in mehrfacher Beziehung als

geltendes Gesetz bestätigt, und die aus der Rheinbunds-acte hervorgegangene Baierische Verordnung von 1807. als Basis und Norm der weitern Begründung und Feststellung des Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren untergelegt. Es können also diese Quellen von dem Begriff der Hauptquellen des Deutschen Bundesrechtes nicht ausgeschlossen werden, sind aber zugleich für die historische und wissenschaftliche Behandlung dieses Rechtstheiles unentbehrlich. Was die eigentlichen bundesrechtlichen Quellen betrifft, so nahm der Herausgeber neben den Grundgesetzen und wichtigsten organischen Gesetzen auch die provisorische Geschäftsordnung des Bundestages auf, in der Ueberzeugung, daß das künftige Definitivgesetz nicht wesentlich abweichen werde; so wie, um im Vortrage über den Geschäftsgang am Bundestage hierauf verweisen zu können. Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtige Sammlung in einem gewissen Sinne als Fortsetzung von Schmaußens Corpus juris publici academicum betrachtet werden kann.

Göttingen, im August 1824.

Der Herausgeber.

Inhaltsanzeige.

Erste Abtheilung.

Quellen für die Bildung des neuern öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland.

I. Auszug aus dem Lüneviller Frieden, vom 9. Februar 1801. . . . S. 1 — 5

II. Auszug aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß, vom 25. Februar 1803; so wie aus der kaiserlichen Ratification des denselben betreffenden Reichsgutachtens. S. 6 — 12

III. Auszug aus dem Presburger Frieden, vom 26. December 1805. . . S. 13 — 15

IV. Auszug aus der Rheinbundsacte, vom 12. Juli 1806. . . . . S. 15 — 23

V. Auszug aus der Abdankungsurkunde des Römischen Kaisers, vom 6. Aug. 1806. S. 24. 25

VI. Auszüge aus den Beitrittsacten mehrerer ehemaligen Reichsglieder zum Rheinbunde.

1. Aus der Beitrittsacte des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg. . S. 25. 26

2. Aus der Beitrittsacte des Königs von Sachsen. . . . . . . S. 26. 27

3. Aus den Beitrittsacten der herzogl. Sächsischen, der Anhaltischen, Lippischen, Reußischen, Schwarzburgischen und Waldeckischen Regierungen. . . . . S. 27

VII. Auszug aus dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807. . . . . . S. 28. 29
VIII. Auszug aus dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. . . . S. 30. 31
IX. Auszug aus der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815. . . . S. 31. 32
X. Auszug aus dem zweiten Pariser Frieden vom 21. November 1815. . . S. 32. 33

Zweite Abtheilung.

Quellen des Deutschen Bundesstaatsrechts.

I. Bundesacte vom 8. Juni 1815. . S. 34 — 47
II. Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. S. 48 — 69
III. Anhang zur Wiener Schlußacte.
A. Austrägalgerichtsordnung. . S. 70 — 73
B. Executionsordnung. . . S. 73 — 79
C. Ueber die Flußschifffahrt. . . S. 79
IV. Königl. Baierische Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer betreffend, vom 19. März 1807. Ein Anhang zur Deutschen Bundesacte. . . S. 80 — 101
V. Provisorische Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1816. . . . S. 101 — 111
VI. Beschluß über die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägalinstanz. Vom 16. Juni 1817. S. 112 — 117
VII. Allgemeines Militärgesetz des Deutschen Bundes vom 9. April 1821. . S. 118 — 121

Erste Abtheilung.

Quellen für die Bildung des neuern öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland.

I.

Auszug aus dem, den 9. Februar 1801 zu Lüneville unterzeichneten Friedenstractate zwischen Sr. Majestät dem Kaiser, dem Deutschen Reiche, und der Französischen Republik.

Sa Majesté *l'Empereur*, Roi de Hongrie et de Bohême, et le premier Consul de la république Française, au nom du peuple Français, ayant également à coeur de faire cesser les malheurs de la guerre, ont résolu de procéder à la conclusion d'un traité définitif de paix et d'amitié. Sa dite Majesté Impériale et Royale ne désirant pas moins vivement de faire participer *l'Empire Germanique* aux bienfaits de la paix, et les conjonctures présentes ne laissant pas le tems nécessaire, pour que l'Empire soit consulté, et puisse intervenir par ses

députés dans la négociation; sa dite Majesté ayant d'ailleurs égard à ce qui a été consenti par la députation de l'Empire au précédent *congrés de Rastadt*, a résolu, à l'exemple de ce qui a eu lieu dans des circonstances semblables, de stipuler *au nom du corps Germanique*. En conséquence de quoi les parties contractantes ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

S. M. Impériale et Royale le Sieur *Louis*, Comte du Saint-Empire Romain, *de Cobenzl*. . . . et le premier Consul de la république Française, au nom du peuple Français, le Citoyen *Joseph Bonaparte*, Conseiller d'Etat. Lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, ont arrêté les articles suivans.

Art. I. Jl y aura, à l'avenir et pour toujours, paix, amitié et bonne intelligence entre S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, stipulant, tant en son nom qu'en celui de l'Empire Germanique, et la république Française; s'engageant sa dite Majesté à faire donner par le dit Empire sa ratification en bonne et due forme au présent traité. . . .

Art. II. La cession des ci-devant *provinces Belgiques* à la republique Française, stipulée par l'article 3. du *traité de Campo-Formio*, est renouvellée ici de la manière la plus formelle; en sorte que S. M. Impériale et Royale, pour Elle et ses successeurs, tant en *son nom*, qu'au *nom de l'Empire Germanique*, renonce à tous ses droits et titres aux susdites provinces, les quelles seront possédées à perpétuité *en toute souveraineté et propriété* par la république Française, avec tous les biens territoriaux qui en dépendent. Sont pareillement cédés à la république Française par S. M.

Impériale et Royale et du consentement formel de l'Empire: 1. Le Comté de *Falkenstein*, avec ses dépendances; 2. Le *Frickthal*, et tout ce qui appartient à la maison d'Autriche sur la rive gauche du Rhin, entre Zurzach et Bâle; *la république Française se réservant de céder ce dernier pays à la république Helvétique.*

Art. IV. L'article XVIII. du *traité de Campo-Formio* est pareillement renouvellé en cela, que S. M. l'Empereur et Roi s'oblige à céder au *Duc de Modène, en indemnité des pays que ce Prince et ses héritiers avaient en Italie, le Brisgau, qu'il possédera aux mêmes conditions, que celles en vertu des quelles il possédait le Modénais.*

Art. V. Il est en outre convenu que S. A. R. *le Grand-Duc de Toscane* renonce, pour elle et ses successeurs et ayans cause, au Grand-Duché de Toscane et à la partie de l'île d'Elba, qui en dépend, ainsi qu'à tous droits et titres résultant de ces droits sur les dits états, les quels seront possédés désormais en toute souveraineté et propriété par S. A. R. *l'Infant Duc de Parme. Le Grand-Duc obtiendra en Allemagne une indemnité pleine et entière de ses états d'Italie.* . . .

Art. VI. S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'en celui de l'Empire Germanique, consent à ce que la république Française posséde désormais, *en toute souveraineté et propriété*, les *pays* et *domaines* situés *à la rive gauche du Rhin*, et qui faisaient partie de l'Empire Germanique; de manière, qu'en conformité de ce qui avait été expressément consenti au *congrès de Rastadt* par la députation de l'Empire, et approuvé par l'Empereur, le *Thalweg du Rhin* soit

désormais la limite entre la république Française et l'Empire Germanique, savoir, depuis l'endroit où le Rhin quitte le territoire *Helvétique*, jusqu'à celui où il entre dans le territoire *Batave*. En conséquence de quoi la république Française renonce formellement à toute possession quelconque sur la rive droite du Rhin, et consent à restituer, à qui il appartient, les places de Dusseldorf, Ehrenbreitstein, Philipsbourg, le fort de Cassel et autres fortifications vis-à-vis de Mayence à la rive droite, le fort de Kehl, et le vieux Brisac, *sous la condition expresse, que ces places et forts continueront à rester dans l'état, où ils se trouveront lors de l'évacuation.*

Art. VII. Et comme par suite de la cession, que fait l'Empire à la république Française, plusieurs princes et états de l'Empire se trouvent particuliérement dépossédés, en tout ou en partie, tandis que c'est *à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes* résultant des stipulations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, et la république Française, qu'en conformité des principes formellement établis au *congrés de Rastadt*, l'Empire sera tenu de donner aux *princes héréditaires*, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein du dit Empire, suivant les arrangemens qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés.

Art. VIII. Dans tous les pays cédés, acquis, ou échangés par le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avait été fait par les articles IV. et X. du traité de *Campo-Formio*, que ceux, aux quels ils appartien-

dront, se chargeront *des dettes hypothéquées sur le sol des dits pays;* mais attendu les difficultés, qui sont survenues à cet égard, sur l'interprétation des dits articles du traité de *Campo - Formio*, il est expressément entendu, que la république Française ne prend à sa charge que *les dettes résultant d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites pour l' administration effective des dits pays.*

Art. IX. . . . Les parties contractantes s'obligent à acquitter tout ce qu'alles peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par les dits particuliers, ainsi que par les établissemens publics des dits pays, et à payer ou rembourser toute rente constituée à leur profit sur chacune d'elles. . . .

Art. XI. Le présent traité de paix, notamment les articles VIII. IX. X. et XV. ci - aprés, est déclaré commun aux républiques: *Batave*, *Helvétique*, *Cisalpine*, et *Ligurienne*. Les parties contractantes se garantissent mutuellement *l'indépendance* des dites républiques, et la faculté aux peuples qui les habitent, *d'adopter telle forme de gouvernement, qu'ils jugeront convenable.*

Art. XIII. Sa Majesté Impériale et Royale tant en son nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, confirme l'adhésion déjà donnée, par le traité *de Campo - Formio, à la réunion des ci - devant fiefs impériaux à la république Ligurienne*, et renonce à tous droits et titres provenant de ces droits sur les dits fiefs. (Art. XIV — XIX.)

II.

Auszug aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803.

§. 13. . . . Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Dem zu folge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers, und des kurfürstlichen Collegiums übergeben.

§. 25. Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. . . . Was das Weltliche betrifft so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg . . . und die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft mit voller Landeshoheit . . . begründet. . . . Der Kurfürst Erzkanzler wird fernerhin nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden. Den Städten Regensburg und Wetzlar wird eine unbedingte Neutralität selbst in Reichskriegen zugesichert, indem

jene der Sitz des Reichstages, diese des Reichskammergerichts ist.

§. 26. Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder werden der Deutsche und der Malteser-Orden der Säkularisation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite Vergütung. . . .

§. 27. Das Collegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, und Hamburg. Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet. Sie genießen auch selbst in den Reichskriegen eine unbedingte Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen vollkommen, und nothwendigerweise entbunden. Ueberdieß erhalten sie Entschädigungen, Vergütungen und Bewilligungen. . . . Die Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden diese Städte in Bezug auf ihre Municipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten priveligirten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten. Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und mil-

den Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.

§. 31. Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge (von Salzburg) ertheilt; desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hesen-Kassel.... Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Kassel in allen seinen Linien wird die Kurwürde auf Hessen-Darmstadt übergehen.

§. 32. (Im Reichsfürstenrath wurden 38 neue Virilstimmen vertheilt; deren Ratification jedoch der Kaiser im Ratificationsdecret vom 28. April 1803 einstweilen suspendirte, und die nicht erfolgt ist).

§. 33. Das unbedingte *privilegium de non appellando* kommt allen Kurfürsten für alle ihre Besitzungen, desgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statten, und wird dem Gesammthause Nassau für seine alten und neuen Besitzungen verwilligt werden.

§. 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind....

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster..., deren Verwendung nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowohl zum Behuf Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht, und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstat-

tung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit. . . .

§. 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen gehen überhaupt auf ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, so fern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§. 38. Die für ihre Besitzungen jenseit des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre sowohl blos persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denselben zu tilgen. . . .

§. 39. Alle . . . Rheinzölle sollen aufgehoben seyn, . . . jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane), und eines Schifffahrts-Octroi, . . . dessen Anordnung und Erhebung gemeinschaftlich von Frankreich und dem Deutschen Reiche geschieht. Das Reich überträgt, mit Einwilligung des Kaisers, alle seine desfallsigen Rechte völlig und gänzlich dem Kurfürsten Erzkanzler, welcher die Vollmacht des Deutschen Reiches hat, mit der Französischen Regierung alle allgemeine und besondere Anordnungen in Beziehung auf das Schifffahrts-Octroi abzuschließen. . . . Der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte des Ertrages wird: 1) zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers, dann für die übrigen in dem §§. 9. 14. 17. 19. und 20. gegebenen Anweisungen; 2) zur Bezahlung der in den §§. 7 u. 27.

subsidiarisch und bedingungsweise angewiesenen Renten verhypothesirt. . . .

§. 40. Alle am rechten Rheinufer gelegene, von den ehemals auf dem linken Rheinufer bestandenen Lehnhöfen abhangende Lehen gehen in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehen, wenn die Landeshoheit darauf haftet mit reichsständischer Eigenschaft; im Gegenfall aber von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollen von Aschaffenburg zu Lehen rühren. . . .

§. 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur in Einverständniß mit dem Diöcesanbischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. . . .

§. 48. Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde, mit dem davon abhangenden Range, und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

§. 60. Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in soweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

§. 61. Die Regalien, bischöfliche Domainen, dom-

kapitelische Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§. 62. Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon denn auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§. 63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Feiedens ungestört verbleiben. Dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 65. Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

§. 77. Da auch wegen der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung so vieler Gläubiger Vorsehung getroffen werden muß, so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral-, als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen. (§. 78 — 89.)

(Reichsgutachten vom 24. März 1803, wegen zu ratificirenden Hauptschlusses der außerordentlichen Reichs=deputation.

Kaiserliche Ratification des Reichsgutachtens, den Deputations = Hauptschluß betreffend. Vom 27. April 1803.

„... Seine Kaiserliche Majestät sehen sich veranlaßt, „dem Reichsgutachten Ihre reichsoberhauptliche Geneh= „migung unter folgenden Bedingungen zu ertheilen. ... „Daß die in dem Reichsgutachten vom 24. März er= „wähnte Bestätigung der Reichs Grundgesetze, „insonderheit des Westphälischen Friedens und der „darauf folgenden Friedensschlüsse, in so fern sol= „che durch den Lüneviller Traktat, und den gegenwär= „tigen Reichsschluß nicht ausdrücklich abgeändert „werden, desgleichen die darin eingetragene Verwah= „rung der Deutschen Reichsverfassung in allen „übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie „solche für Kurfürsten und Stände des Reiches, „wohin auch der hohe Deutsche Orden zu rechnen, „und die unmittelbare Reichsritterschaft mit= „eingeschlossen, bisher bestanden ist, in wirkliche „Ausführung und Handhabung übergehe. „....“.)

III.

Auszug aus dem, den 26. December 1805 zu Presburg unterzeichneten Friedenstractat zwischen dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, und Sr. Majestät, dem Kaiser von Oestreich.

Art. VI. Le présent traité de paix est déclaré commun à leurs Altesses Serenissimes les Electeurs de Bavière, de Wurtemberg et de Bade, et à la Republique Batave, alliés de S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, dans la présente guerre.

Art. VII. Les Electeurs de *Bavière* et de *Wurtemberg* ayant pris *le titre de Roi*, sans néanmoins cesser d'appar ténir à la *confédèration Germanique*, S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les reconnait en cette qualité.

Art. XI. . . . *Le titre électoral* de S. A. R. l' Archiduc Ferdinand, Electeur de Salzbourg, sera transféré sur cette principauté de *Wurzbourg*, que S. A. R. possédera *en toute propriété et souveraineté* de la même manière et aux mêmes conditions qu'elle possédait l'Electorat de Salzbourg, et quant aux dettes, il est convenu, que le nouveau possesseur n'aura à sa charge que les *dettes* resultant d'emprunts formellement consentis par les *ètats du pays* ou des dépenses faites pour l'administration effective dudit pays.

Art. XII. La dignité de *grand maître de l'ordre Teutonique*, les droits, domaines et revenus, qui, an-

térieurement à la présente guerre, dépendaient de *Mergentheim*, chef-lieu de l'ordre, les autres droits, domaines et revenus qui se trouveront attachés á la grande maîtrise, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, ainsi que les domaines et revenus dont, à cette même époque, ledit ordre se trouvera en possession, deviendront *héréditaires* dans la personne et la descendance directe et masculine, par *ordre de primogéniture* de celui des Princes de la maison impériale qui sera designé par S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche.

S. M. l'Empereur Napoleon promet ses bons offices pour fair obtenir, le plûtot possible, à S. A. R. l'Archiduc Ferdinand, une indemnité pleine et entiere en Allemagne.

Art. XIII. Sa M. le Roi de *Bavière* pourra occuper la ville d'*Augsbourg* et son territoire, les réunir à ses Etats et les posséder *en toute propriété et souveraineté*. Pourra également S. M. le Roi d. *Wurtemberg* occuper, réunir à ses Etats et posséder *en toute propriété et souveraineté* le Comté de *Bondorf*, et S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche s'engage à n'y mettre aucune opposition.

Art. XIV. Leurs Majestés les Rois de *Bavière* et de *Wurtemberg* et Son Altesse Sérénissime l'Electeur de *Bade* jouiront, sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens Etats, *de la plénitude de la souveraineté* et de tous les droits, qui en derivent et *qui leur ont été garantis par S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie*, ainsi et de la même manière qu'en jouissent *S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche* et *S. M. le Roi de Prusse sur les Etats*

Allemands. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, soit comme *Chef de l'Empire*, soit comme *co-Etat*, s'engage à ne mettre aucun obstacle a l'exécution des actes qu'ils auraient faits ou pourraient faire en conséquence.

Art. XV. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, tant pour Lui, ses héritiers et successeurs, que pour les Princes de la maison, leurs héritiers et successeurs, renonce à tous droits, soit de *souveraineté*, soit de *suzeraineté*, à toutes prétentions quelconques; actuelles ou éventuelles, sur tous les Etats, sans exception, de leurs Majestés les Roi de Bavière et de Wurtemberg et de S. A. S. l'Electeur de Bade, et généralemant sur tous les Etats, domaines et territoires compris dans les cercles de Bavière, de Franconie et de Souabe, ainsi qu'à tout titre pris desdits domaines et territoires; et reciproquement toutes prétentions actuelles ou éventuelles desdits Etats à la charge de la maison d'Autriche ou de ses Princes, sont et demeureront éteintes á porpétuité; . . . (Art. 16—24.)

IV.

Auszug aus der Conföderationsacte der Rheinischen Bundesstaaten, von den Bevollmächtigten Frankreichs und der nachbenannten Bundesstaaten am 12. Juli 1806 zu Paris unterzeichnet.

Art. I. Les Etats de leurs Majestés, les Rois de Bavière et de Wurtemberg, de leurs Altesses Sérénis-

simes les Electeurs Archichancelier et de Bade, le Duc de Berg et Clèves le Landgrave de Hesse-Darmstadt, les Princes de Nassau-Usingen et Nassau-Weilbourg, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hohenzollern-Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et Salm-Kyrbourg, le Prince d'Ysenbourg-Birstein, le Duc d'Ahrenberg, et le Prince de Lichtenstein, et du Comte de la Leyen, seront séparés à perpétuité du territoire de *l'Empire Germanipue*, et unis-entr'eux par une confédération particulière sous le nom *d'Etats confédérés du Rhin*

Art. II. Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés et leurs Altesses Sérénissimes les Rois et Princes et le Comte dénommés en l'Article précédent, leurs sujets et leurs Etats ou partie d'iceux, sera a l'avenir, relativement à Leurs dites Majestés et Altesses et au dit Comte, à leurs Etats et sujets respectifs, nulle et de nul effet; sauf nèanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionnaires par le recès de mille huit cent trois, et les dispositions du paragraphe trente neuf du dit recès relatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles continueront d'être exécutées suivant leur forme et teneur.

Art. III. Chacun des Rois et Princes confédérés renoncera à ceux de ses titres qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire germanique; et el premier Août prochain, il fera notifier à la Diète sa séparation d'avec l'Empire.

Art. IV. Son Altesse-Serenissime l'Archichancelier prendra les titres de Prince-Primat et d'Altesse Eminentissime. Le titre de *Prince-Primat* n'emporte

avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la souveraineté, dont chacun des Confédérés doit jouir.

Art. V. Leurs Altesses Sérénissimes l'Electeur de Bade, le Duc de Berg et Clèves, et le Landgrave de Hesse-Darmstadt prendront le titre de *Grand-Duc.* Ils jouiront des droits, honneurs et prérogatives attachés à la *dignité royale.* Le rang et la prééminence entr'eux sont et demeureront fixés conformément à l'ordre dans lequel ils sont nommés au présent article. *Le Chef de la Maison de Nassau* prendra le titre de *Duc*, et le Comte de la Leyen le titre de *Prince.*

Art. VI. Les intérêts communs des Etats confédérés seront traités dans une *Diète*, dont le siège sera à *Francfort*, et qui sera divisée en deux Collèges, savoir: le *Collège des Rois*, et le *Collège des Princes.*

Art. VII. Les Princes devront nécessairement être indépendans de toute puissance étrangère à la confédération, et ne pourront conséquemment prendre du service d'aucun genre que dans les Etats confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui, étant dejà au service d'autres puissances, voudront y rester, seront tenus de faire passer leurs Principautés sur la tête d'un de leurs Enfans.

Art. VIII. S'il arrivoit qu'un des dits Princes voulût aliéner, en tout ou en partie, sa souveraineté, il ne le pourra faire qu'en faveur de l'un des Etats confédérés.

Art. IX. Toutes les contestations qui s'éleveront entre les Etats confédérés, seront décidées par la Diète de Francfort.

Art. X. La Diète sera présidée par Son Altesse Eminentissime le *Prince-Primat.* Et lorsqu'un des

deux Collèges seulement aura à délibérer sur quelqu'affaire, Son Altesse Eminentissime présidera le Collège des Rois, et le *Duc de Nassau* le Collège des Princes.

Art. XI. Les époques où, soit la Diète, soit un des Collèges séparément, devra s'assembler, le mode de leur convocation, les objets qui devront être soumis à leurs délibérations, la manière de former les résolutions et de les faire exécuter, seront déterminés par un statut fondamental, que Son Altesse Eminentissime le Prince-Primat proposera dans un délai d'un mois, après la notification faite à Ratisbonne, et qui devra être approuvé par les Etats confédérés. Le même statut fondamental fixera définitivement le rang entre les Membres du Collège des Princes.

Art. XII. Sa Majesté l'Empereur des Français sera proclamé *Protecteur de la Confédération;* et, en cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur.

(Art. 13 — 16. enthalten Abtretungen von Baiern an Würtemberg, von Würtemberg an Baden und umgekehrt, und von Nassau an Berg. Art. 17—24. enthalten Bestimmungen über die Reichsstädte, Ordenscommenden, Herrschaften und ritterschaftlichen Güter, die von Baiern, Würtemberg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, dem Fürsten Primas, und dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen mit vollem Eigenthum und Souveränität (*en toute propriété et souveraineté*) künftig besessen werden sollen. Unter andern erhält Baiern im Art. 17. mit solchen Rechten Nürnberg nebst Gebiet, und im Art. 22. der Fürst Primas Frankfurt nebst Gebiet. Im Art. 21. wird Hessen-Darmstadt die Reu-

nion der Burggrafschaft Friedberg gestattet, jedoch so, daß dieselbe vorläufig blos mit Souveränität, nach dem Tode des zeitigen Burggrafen aber eigenthümlich besessen werden soll. Art. 24. enthält die Vertheilung der innerhalb der Rheinbundslande belegenen und nicht in den Rheinbund aufgenommenen reichsunmittelbaren Fürstenthümer, Grafschaften, und Herrschaften unter die Souveränität von Baiern, Würtemberg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, des Fürsten Primas, von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein, und Ahremberg; so daß nur Hohenzollern-Hechingen, Salm-Salm, Lichtenstein, und Leyen leer ausgehen.)

Art. XXV. Chacun des Rois et Princes confédérés possédera *en toute souveraineté* les *terres équestres enclavées* dans ses possessions. Quant aux terres équestres *interposées* entre deux des Etats confédérés, elles seront partagées, quant à la souveraineté entre les deux Etats, aussi également que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en résulte ni morcellement, ni mélange de territoires.

Art. XXVI. *Les droits de souveraineté* sont ceux de *législation*, de *jurisdiction suprême*, de *haute police*, de *conscription militaire*, ou de *recrutement*, et *d'impôt*.

Art. XXVII. Les Princes ou Comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme *propriété patrimoniale* et *privée*, tous les domaines sans exception qu'ils possédent maintenant, ainsi que tous les *droits seigneuriaux* et *féodaux* non essentiellement inhérens à la *souveraineté*, et notamment les droits de *basse* et *moyenne jurisdiction* en matière *civile* et *criminelle*,

de *jurisdiction* et de *police forestière*, de *chasse*, de *pêche*, de *mines*, d'*usines*, de *dimes* et de *préstations féodales*, de *patronages* et autres semblables et les revenus provenans des dits domaines et droits. Leurs domaines et biens seront assimilés, quant à *l'impôt* aux domaines et biens *des Princes de la maison* sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité; ou si aucun des Princes de la dite maison ne possédait d'immeubles, aux domaines et biens *de la classe la plus privilégiée;* ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la conféderation, ni autrement aliénés, sans avoir été préalablement offerts au Prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés.

Art. XXVIII. En matière criminelle les Princes et Comtes actuellement régnans et leurs héritiers jouiront du *droit d'austrégues* c. a. d. d'être jugés par leurs *pairs*, et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être séquestrés pendant la vie du Condamné.

Art. XXIX. Les Etats confédérés contribueront au payement des *dettes actuelles des cercles*, non seulement pour leurs possessions anciennes, mais aussi pour les territoires qui doivent être respectivement soumis á leur souveraineté. *La dette du cercle de Souabe* sera à la charge de leurs Majestés les Rois de Bavière, de Wurtemberg, et de Leurs Altesses Sérénissimes le Grand-Duc de Bade, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Sigmaringen, de Lichtenstein et de la Leyen; et divisée entr'eux dans la proportion

de ce que chacun des dits Rois et Princes possédera dans la Souabe.

Art. XXX. Les dettes propres de chaque principauté, comté ou seigneurie passant sous la souveraineté de l'un des Etats confédérés, seront divisées entre le dit Etat et les Princes ou Comtes actuellement régnans, dans la proportion des revenus que le dit Etat doit acquérir, et de ceux que les Princes ou Comtes doivent conserver d'après les stipulations ci-dessus.

Art. XXXI. Il sera libre aux Princes ou Comtes actuellement régnans et à leurs héritiers, do fixer leur résidence partout où ils le voudront, pourvû que ce soit dans un des Etats membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans *les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération;* et de retirer leurs revenus ou leurs capitaux, sans pouvoir être assujettis pour cette cause, à aucun droit ou impôt quelconque.

Art. XXXII. Les individus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries qui doivent, en vertu du présent traité, passer sous la souveraineté de l'un des Etats confédérés, et que le Souverain ne jugeroit pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les loix ou réglemens de l'Etat accordent aux officiers du même grade.

Art. XXXIII. Les membres des ordres militaires ou religieux qui pourront être, en conséquence du présent traité, depossédés ou sécularisés, recevront une pension annuelle et viagère, proportionnée aux revenus dont ils jouissoient, à leur dignité et à leur âge, et hypothéquée sur les biens dont ils étaient usufruitiers.

Art. XXXIV. Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés *renoncent*, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, *à tout droit actuel* qu'il pourroit avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la Confédération telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité; *les droits éventuels de succession* demeurent seuls réservés, et pour le cas seulement où viendroit à s'éteindre la maison ou la branche qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.

Art. XXXV. Il y aura entre *l'Empire français* et les *Etats confédérés du Rhin*, collectivement et séparément, une *alliance*, en vertu de laquelle toute *guerre continentale* que l'une des parties contractantes auroit à soutenir, deviendra immédiatement commune à toutes les autres.

Art. XXXVI. Dans le cas où une puissance étrangère à l'alliance et voisine armeroit, les hautes parties contractantes pour ne pas être prises au dépourvu, armeront pareillement, d'après la demande qui en sera faite par le Ministre de l'une d'elles, à Francfort. Le contingent que chacun des alliés devra fournir, étant divisé en quatre quarts, la diète déterminera combien de quarts devront être rendus mobiles, mais l'armement ne sera effectué qu'en conséquence d'une invitation adressée par Sa Majesté l'Empereur et Roi à chacune des puissances alliées.

Art. XXXVII. Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage à fortifier les villes *d'Augsbourg* et de *Lindau*, à former et à entretenir, en tout tems, dans la première

de ces deux places, des Etablissements d'Artillerie, et à tenir dans la seconde une quantité de fusils et de munitions suffisante pour une réserve, de même qu'à avoir à Augsbourg des boulangeries, pour qu'on puisse confectionner une quantité de biscuits telle, qu'en cas de guerre la marche des Armées n'éprouve pas de retard.

Art. XXXVIII. Le contingent à fournir par chacun des *alliés* pour le cas de guerre, est fixé comme il suit: La *France* fournira deux cents mille hommes de toutes armes; le royaume de Bavière, trente mille hommes de toutes armes; le royaume de Wurtemberg, douze mille; le Grand-Duc de Bade huit mille; le Grand-Duc de Berg, cinq mille; le Grand-Duc de Darmstadt, quatre mille. Leurs Altesses Sérénissimes le Duc et Prince de Nassau fourniront avec les autres Princes confédérés, un contingent de quatre mille hommes.

Art. XXXIX. Les hautes parties contractantes se réservent d'admettre par la suite dans la nouvelle confédération d'autres princes et Etats d'Allemagne qu'il sera trouvé de l'interêt commun d'y admettre.

Art. XL. Les Ratifications du présent traité seront échangées à Munich le vingt cinq Juillet de la présente année.

V.

Auszug aus der Abdankungsurkunde Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich als Römischen Kaisers, d. d. Wien den 6. August 1806.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oestreich u. s. w. König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oestreich u. s. w.

. . . Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderirten Rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezählt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Konstitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen Deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen

wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einen Titel gegen das Deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Oestreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oestreich unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstands zu bringen beflissen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6. August im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) Franz.

VI.

Auszüge aus den Beitritts-Acten mehrerer ehemaligen Reichsglieder zum Rheinbunde.

1. Aus der Beitritts-Acte des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg, unterzeichnet zu Paris, am 25. September 1806.

Art. I. Son Altesse Royale l'Archiduc *Prince Souverain de Wurzbourg* accède au *traité de confédération et d'alliance* conclu a Paris le douze Juillet de la présente année, et en conséquence de Son accession il entrera dans tous les droits et obligations de la confédération et de l'alliance de la même ma-

nière que s'il eût été partie *principale contractante* au dit traité.

Art. II. S. A. R. prendra le titre *d'Archiduc Grand-Duc de Wurzbourg.* Il siégera en cette qualité dans le collège des Rois. Le rang qu'il devra tenir entre les membres de ce collège sera déterminé par la Diète.

Art. III. S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc possédera en toute *propriété* et *souveraineté les biens de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem,* situés dans Son Grand-Duché.

Art. IV. S. A. R. exercera tous les droits de *souveraineté* sur les possessions du Comte d'Ortembourg, sur les Baronies de Tann et de Weyhers, sur les *terres équestres* enclavées dans Ses états ou interposées entre le Grand-Duché et les possessions des Ducs de Saxe, ou qui, quoiqu'enclavées dans les dites possessions, releveraient comme *fiefs* de la principauté de Wurzbourg. Quant aux terres équestres interposées entre le Grand-Duché de Wurzbourg et les autres états confédérés, elles seront partagées conformément à l'art. 25. du traité du 12. Juillet dernier.

Art. V. Il est convenu, que les droits, qui peuvent appartenir à S. A. R. l'Archiduc Grand-Duc comme membre de la famille impériale d'Autriche, lui demeurent réservés.

2. Aus der Beitritts-Acte des Königs von Sachsen, unterzeichnet zu Posen, am 11. Dec. 1806.

Art. III. S. A. S. électorale prendra le titre de *roi* et siégera dans le collège et au rang des rois, suivant l'ordre de son introduction.

Art. V. Les lois et actes qui determinaient les droits reciproques des diverses cultes etablis en Allemagne ayant été abolis par le fait de la dissolution de l'ancien corps Germanique, et n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du *culte catholique* sera, dans la totalité du royaume de Saxe pleinement assimilé à l'exercice du *culte luthérien*, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes *droits civils* et *politiques*, S. M. l'Empereur et Roi faisant une condition particulière de cet objet.

3. Aus den Beitritts-Acten der Herzoge und Fürsten von Sachsen-Weimar, Gotha, Meinungen, Hildburghausen und Koburg; von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen; von Lippe-Detmold und Schaumburg; von Reuß-Greiz, Schleitz, Lobenstein, und Ebersdorf; von Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen; und von Waldeck.

Art. II. LL. AA. SS. siégeront dans le collège *des princes*. Leur rang dans ce collège sera determiné par la diète. (Les deux branches principales, dans lesquelles se divise la maison de *Reuss*, auront chacune un vote à la diète, et pour cet effet, les *chefs* de ces deux branches y siégeront dans le collège des Princes.)

Art. IV. L'exercice du *culte catholique* sera, dans toutes les possessions de L. L. A. A. S. S. pleinement assimilé à l'exercice du *culte luthérien*, et les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelles des *biens eglises*.

VII.

Auszug aus dem den 9. Juli 1807 zu Tilsit zwischen dem Kaiser von Frankreich und Sr. Maj. dem König von Preußen geschlossenen Frieden.

Art. IV. S. M. le Roi de Prusse reconnait la confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains qui la composent, et les titres donnés à plusieurs d'entr'eux soit par l'acte de confédération, soit par les traités d'accession subséquens. . . .

Art. VI. S. M. le Roi de Prusse reconnait pareillement S. A. J. le Prince Jérôme Napoléon comme *Roi de Westphalie.*

Art. VII. S. M. le Roi de Prusse *cède en toute propriété et souveraineté* aux Rois, Grands-Ducs, Ducs ou Princes, qui seront désignés par S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, tous les duchés, marquisats, principautés, comtés, seigneuries, et generalement tous les territoires ou parties de territoires quelconques, ainsi que tous les domaines et biensfonds de toute nature que sa dite majesté le Roi de Prusse possédait, à quel titre que ce fût, *entre le Rhin et l'Elbe*, où commencement de la guerre présente.

Art. VIII. Le royaume de Westphalie sera composé des provinces cedées par S. M. le Roi de Prusse, et d'autres Etats actuellement possédés par S. M. l'Empereur Napoléon.

Art. X. S. M. le Roi de Prusse, pour lui, ses héretiers et successeurs, *renonce* à tout droit actuel ou éventuel qu'il pourrait avoir ou prétendre: 1. Sur tous les territoires sans exception situés entre le Rhin et l'Elbe, et autres que ceux désignés en l'article VII; 2. Sur celles des possessions de S. M. le Roi de Saxe et de la maison d'Anhalt qui se trouvent à la droite de l'Elbe. Et reciproquement. . . .

Art. XIX. La ville de *Dantzick* avec un territoire de deux lieues de rayon autour de son enceinte, sera rétablie dans son *indépendance*, sous la *protection* de S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe, et gouverné par les lois qui la régissaient à l'époque où elle cessa de se gouverner elle-même.

Art. XXIV. Les engagemens, dettes et obligations de toute nature que S. M. le Roi de Prusse a pu avoir prendre et contracter, antérieurement à la présente guerre comme possesseur des pays, territoires, domaines, biens et revenus que sa dite majesté cède, ou auxquels elle renonce par le présent traité, seront à la charge des nouveaux possesseurs et par eux acquittés sans exception, restriction, ni réserve aucune.

VIII.

Auszug aus dem den 30. Mai 1814 zu Paris zwischen den hohen verbündeten Mächten und Frankreich geschlossenen Frieden.

Art. II. Le royaume de France conserve l'intégrité de ses limites, telles qu'elles existoient à l'époque *du* 1. *Janvier* 1792.

Art. III. . . . Quant au *Rhin*, le *Thalweg* constituera la limite, de manière cependant que les changemens que subira par la suite le cours de ce fleuve n'auront à l'avenir aucun effet sur la *propriété des îsles* qui s'y trouvent; l'état de possession de ces îsles sera rétabli tel qu'il existoit à l'époque de la signature du traité de *Lunéville*.

Art. V. La *navigation sur le Rhin*, du point où il devient navigable jusqu' à la mer et réciproquement, sera libre, de telle sorte, qu'elle ne puisse être interdite à personne, et l'on s'occupera au futur *congrès des principes* d'après lesquels on pourra régler les droits à lever par les *états riverains*, de la manière la plus égale et la plus favorable au *commerce de toutes les nations*.

Art. VI. La *Holland*, placée sous la souveraineté de la maison *d'Orange*. . . .

Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

La *Suisse* indépendante continuera de se gouverner par elle-même. . . .

Article additionnel au traité avec la Prusse.

. . . Toutes les conventions et actes quelconques conclus depuis la *paix de Basle* entre la Prusse et la France soient déjà *annulés* de fait par le présent traité. . . .

IX.

Auszug aus der Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815.

Art. XXVI. S. M. le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, ayant substitué à son ancien titre d'*Electeur du Saint-Empire Romain* celui de *Roi d'Hanovre*, et ce titre ayant été reconnu par les puissances de l'Europe, et par les princes et villes libres d'Allemagne, les pays qui ont composé jusqu'ici l'*électorat de Brunsvic-Lunebourg* . . . formeront dorénavant le *royaume d'Hanovre*.

Art. XXXIV. S. A. S. le Duc de Holstein-Oldenbourg prendra le titre de *Grand-Duc d'Oldenbourg*.

Art. XXXV. LL. AA. SS. les ducs de Mecklenbourg-Schwerin et de Mecklenbourg-Strelitz prendront les titres de *Grands-Ducs de Mecklenbourg-Schwerin* et *Strelitz*.

Art. XXXVI. S. A. S. le Duc de Saxe-Weimar prendra le titre de *Grand-Duc de Saxe-Weimar*.

Art. XLVI. La ville de *Francfort* avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en 1803, est déclarée *libre*, et sera partie de la *ligue Germanique*. Ses institu-

tions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la *religion chrétienne.* Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration. Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la *diète Germanique*, et ne pourront être décidées que par elle.

Art. LXXIV. L'intégrité des *dix-neuf cantons*, tels qu'ils existoient en corps politique, lors de la *convention du* 29. *Décembre* 1813, et reconnue comme base du *systême Helvétique.*

Art. LXXV. Le *Vallais*, le territoire de *Genève*, la principauté de *Neuchâtel* sont réunis à la Suisse, et formeront trois nouveaux cantons.

Art. LXXXIX. Les pays nommés *fiefs impériaux*, qui avoient été réunis à la ci-devant république *Ligurienne*, sont réunis définitivement aux états de S. M. le Roi de *Sardaigne.* . . .

X.

Auszug aus dem den 21. November 1815 zu Paris zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich geschlossenen Frieden.

Art. I. Les *frontières de la France* seront telles qu'elles étoient 1790. . . . Le *Thalweg du Rhin* formera la démarcation entre la France et les états de

l'Allemagne; mais la propriété des îles, telle qu'elle sera fixée à la suite d'une nouvelle reconnaissance du cours de ce fleuve, restera immuable, quelques changemens que subisse ce cours par la suite du temps.

Art. IV. La partie pécuniaire de l'indemnité à *fournir* par la France aux puissances alliées, est fixée à la somme de sept cent millions de francs.

Zweite Abtheilung.

Quellen des Deutschen Bundesstaatsrechts.

„*Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.*“
Pariser Friede von 1814, Art. 6.

I.

Bundesacte.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen.

(Es folgen die Namen der Gesandten der verschiedenen Staaten mit ihren Titeln und Würden.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark, und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum Deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammt-Stimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oestreich	. . . . .	1 Stimme.
2) Preußen	. . . . .	1 —
3) Baiern	. . . . .	1 —
4) Sachsen	. . . . .	1 —
5) Hannover	. . . . .	1 —
6) Würtemberg	. . . . .	1 —
7) Baden	. . . . .	1 —

3*

8) Kurhessen . . . . . 1 Stimme.
9) Großherzogthum Hessen . 1 —
10) Dänemark, wegen Holstein . 1 —
11) Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg . . 1 —
12) Die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser . . 1 —
13) Braunschweig und Nassau . 1 —
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz . . 1 —
15) Holstein, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg . . . 1 —
16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck . . . 1 —
17) Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg . . . . . 1 —

Zusammen 17 Stimmen.

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen

Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oestreich erhält	4	Stimmen.
2) Preußen	4	—
3) Sachsen	4	—
4) Baiern	4	—
5) Hannover	4	—
6) Würtemberg	4	—
7) Baden	3	—
8) Kurhessen	3	—
9) Großherzogthum Hessen .	3	—
10) Holstein	3	—
11) Luxemburg	3	—
12) Braunschweig	2	—
13) Mecklenburg-Schwerin . .	2	—
14) Nassau	2	—
15) Sachsen-Weimar . . .	1	—
16) — Gotha	1	—
17) — Coburg. . . .	1	—
18) — Meinungen. . .	1	—
19) — Hildburghausen .	1	—
20) Mecklenburg-Strelitz . .	1	—
21) Holstein-Oldenburg . .	1	—
22) Anhalt-Dessau. . . .	1	—
23) — Bernburg . . .	1	—
24) — Cöthen. . . .	1	—
25) Schwarzburg-Sondershausen	1	—
26) — Rudolstadt .	1	—
27) Hohenzollern-Hechingen .	1	—
28) Lichtenstein	1	—
29) Hohenzollern-Sigmaringen .	1	—
30) Waldeck	1	—

31) Reuß ältere Linie	1	Stimme.
32) — jüngere Linie . . .	1	—
33) Schaumburg-Lippe . . .	1	—
34) Lippe	1	—
35) Die freie Stadt Lübeck . . .	1	—
36) — — — Frankfurt . .	1	—
37) — — — Bremen . .	1	—
38) — — — Hamburg . .	1	—
Zusammen	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Dritttheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf *iura singulorum* oder Religions-

Angelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Versammlung noch im Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den ersten September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse, sein.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten, soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät, oder an einen Schöppen-Stuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung statt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der

gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, bleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung

gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen Deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich-baiersche Verordnung vom Jahre 1807., als Basis und Norm untergelegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801. von Deutschland abgetretenen, und jetzt

wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803. getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem Deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu be-

endigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann, in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803, oder in späteren Verträgen, bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803. gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten.

Beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militär-Pflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (ius detractus gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung

der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich-östreichische Hof- und Staats-Canzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde desselben, haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juni im Jahr ein tausend acht hundert und funfzehn.

(Es folgen die Unterschriften der Gesandten.)

II.

Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, d. d. Wien, den 15. Mai 1820.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des Deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckgemäße Entwickelung und hiemit dem Bundes-Verein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende . . . Bevollmächtigte ernannt, . . . welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten,

und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande

der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das

Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden; 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; 3) Aufnahme neuer

Mitglieder in den Bund; 4) Religions-Angelegenheiten; findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmt-

licher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt

ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu ernennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder

gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhe in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit

zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Ge-

währleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigner zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände

und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des

Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in

der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Con-

tingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Art. 46. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhaudlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob: 1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) In eintretenden Fällen Unterbandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen; 4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. 52. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen; 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei

deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmung dieses, so wie des 27. Artikels auch hiebei ihre Anwendung findet. — Der 46. Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob,

die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

(Es folgen die Unterschriften.)

(Diese Schlußacte ist in der Plenarversammlung des Bundestages vom 3. Aug. 1820. zum Bundestagsbeschluß erhoben).

III.

Anhang zur Wienerschlußacte.

A. Das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren.

(In der Plenarversammlung vom 3. Aug. 1820. zum Bundestagsbeschluß erhoben).

Art. 1. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817. enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. 2. Wenn, nach Anleitung des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817., der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf

Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 3. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird.

Art. 4. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 5. Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden. Ueber den Kostenpunct soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. 6. Die Austrägalerkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig.

Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägalerkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. 7. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. 8. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte, durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden; so soll dem andern Theil frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. 9. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägalerkenntnisse, in sofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. 10. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten, sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der

Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 11. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestags-Beschlusses vom 16. Juni 1817. vornehmen, wobei jedem Bundesgliede weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen überlassen bleibt.

B. Executionsordnung.

(In der Plenarversammlung vom 3. Aug. 1820. zum Bundestagsbeschluß erhoben).

Art. 1. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin

aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. 3. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wiefern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen ist.

Art. 4. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. 5. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wiefern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung, unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten, verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 7. Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der

Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 9. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maaßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharret, und diesen deßhalb uner-

füllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägalerkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Parteien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutächtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen. Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu

verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden. Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben. Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. 14. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselbe, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrä-

galgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Artikel 26. der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

C. Ueber die Flußschifffahrt.

(Bundestagsbeschluß vom 3. Aug. 1820).

Der in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußschifffahrt, welcher wörtlich folgendermaaßen lautet:

„Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wie„ner Congreßacte Artikel 109. bis 116. incl. zuge„sicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen „sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich ver„bindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen „und vermöge des Art. 19. der Bundesacte den „Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde „gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, „wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhand„lungen aufs thätigste zu betreiben und in der „kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch „keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unver„züglich eintreten zu lassen".

wird in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des Deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, hiermit erklärt.

(Folgen die Unterschriften).

IV.

Königlich Baierische Declaration vom 19. März 1807.

(Anhang zur Deutschen Bundesacte).

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem . . . so haben Wir die staatsrechtlichen Verhälnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer . . . nach der Grundlage des Conföderationsvertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist:

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem Deutschen Reiche

ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen.

3. Hiernach ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichs-Fürsten, — Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten — Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N. Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonialherren. Wornach sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unseren Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige Deutsche Reich Beziehung haben.

5. Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzleiceremoniell gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer oberen Landesstellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädikat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniell sich achten.

6. Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte ver-

richtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7. Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31. des Bundesvertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren Staatskassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8. Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiztribunal. — Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte seither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des

Hauses durch seine Kanzlei vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinstanz, nähmlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und soweit der Baierische Codex bei Adeligen es ohne speziellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erfoderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sichern und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Direktors geführt. Sobald die Untersuchungsacten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28. des Rheinischen Bundesvertrags vorgeschriebenen Gerichts eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justizminister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer

Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justizminister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Direktor des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justizdepartements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Kriminalsachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Sekretär des Justizdepartements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestirt werden. — Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Konföderationsacte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonialherrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12. Ihre Familienverträge und eingeführten Successionsordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

13. Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.

14. Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum Deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15. Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjektionsurkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainität untergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., „Herrschaft N., Gebietes N.,) getreu und gehorsam zu „seyn, alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in „obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unseren Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns

als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienstverhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landesangelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2. Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen sein.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landesgesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5. Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6. Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staatsjustizgewalt.

1. Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respektive zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2. Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konstituirtes Kollegium unter dem Namen: Königlich-Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justizkanzlei, von gesetzmäßig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3. Müssen die für die Justizverwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifikationspunktes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

4. Die Subalternen in den Kanzleien und die Justizbeamte werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat

5. Die Mediatjustizkanzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6. Dieser Justizstelle kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediatjustizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7. An eben diese Unsere Justizstellen sind die von den Mediatjustizkanzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Acten vor der Publikation des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8. Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9. Der Appellationszug ist bereits bestimmt worden.

10. Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staatspolizeigewalt.

1. Die obere Polizei in Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Kommissär ausgeübt.

2. Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach unseren Gesetzen, auszuüben befugt ist. In soweit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze Resolution ertheilen.

3. Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubenskonfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden, und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4. Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediatbehörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5. Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes stehet Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6. Vormundschafts- und Curatelssachen werden zwar durch die Beamte und durch die Justizkanzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorget. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7. Die Sicherheitspolizei, in soweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Lokal- und Distriktspolizei aber werden durch die Beamte und Kanzlei des Patrimonialherrn nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8. Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues kömmt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirektion zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediatpolizeibehörde überlassen.

9. Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbskonfessionen, gehören als Theile der oberen Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen, und seinen Polizeibehörden.

10. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unserer Oberpolizei, ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten bleibt der Mediatpolizeibehörde überlassen.

11. Da der Eintritt zur allgemeinen Feuerassekuranzanstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuerassekuranzsozietäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt,

ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12. Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unseren Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13. Das Medizinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medizinaloberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualifikation zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staatskirchengewalt.

1. Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die Mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchenpolizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2. Wo eigene Konsistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Konsistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unseren einschlägigen Konsistorien untergeordnet, und hienach gehalten: a. bei strengen Graden von Korrektionen oder bei Dienstsuspensionen an dieses ihren Antrag zu machen. b. Es können von den Aussprüchen des Mediatkonsistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen 2c.

Rekurse an Unser Konsistorium genommen werden. c. Alljährlich müssen an dieses die Konduitlisten der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3. Wo keine eigene Konsistorien bestehen; ist für die Konsistorialsachen Unser einschlägiges Konsistorium die geeignete Behörde.

4. Die Ehegerichtssachen werden bei der Mediatjustizkanzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiztribunal appellirt wird.

5. Zu eben dieser Kanzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediatbehörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7. Jedem Mediatherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militärgewalt.

1. Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Conscription nach dem Kantonsreglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediatkanzlei aufgetragen werden.

3. Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landespolizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staatsfinanzgewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthansverbande seither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen: a) wenn sie in die Landessteuerkasse seither geliefert worden; b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichssouverains erforderlich war,

oder die nach der vormaligen Deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld, ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtionsabgabe unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Centralleitung erfodern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder, u. dgl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schuldenzahlung, in sofern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Abgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinäristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen wer-

den. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6. Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Ferner

7. Verbleiben ihnen alle Concessionsgelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

8. Die Steuern, welche in Unsere Klasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9. Die Etatscuratel der einschlägigen Landesdirektion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

10. Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreiheit statt.

11. Die Domainengüter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuerbeitrages der Baierischen Stände zu belegen.

12. Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erfoderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13. Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

14. Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27. der Konföderationsacte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilet, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadministration durch förmliche Dekrete seither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2. Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichtes: wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3. Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4. Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuereinnehmer, Zollaufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5. Das Militär, so wie auch alle Militärpensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu anderen Diensten verwendet, oder auf die Militärkasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2. Sie können nebst den Lokalbeamten ein eigenes Kollegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justizkanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Domainialkanzlei, anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzelisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3. Wegen der Qualifikation der für die Justizverwaltung angeordneten Individuen ist das Erfoderliche Lit. D. Nro. 3. bestimmt worden.

4. Unsere oberen Landesstellen, oder der von Uns angeordnete Kommissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unseren Staaten vorgeschriebenen Art nach dem Verhältnisse einer unteren Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5. Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediatkanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediatkanzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6. Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amtskorrespondenz erlaubt.

7. Die von den mediatisirten Herrn ernannten Beamten und Kanzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Diensteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Kanzleimitglieder geschieht durch Unseren Kommissär; der Beamten, aus Auftrag durch die Mediatkanzlei, welche das Verpflichtungsprotokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualifikation des Beamten an die einschlägige Landesdirektion einzusenden hat.

8. Die Mediatbeamte und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediatjustizkanzlei und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justizstelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesetzen verfahren werden.

M. Lehensverband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehnsherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufodern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erforderniße zu beobachten.

2. Was die Aktivlehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belaßen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiztribunal, und die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediatherrn, als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämmtlichen Landeskollegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn, ihre Kanzleien, Konsistorien, Beamte und sämmtlichen Unterthanen haben

dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders reguliret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33. der Konföderationsacte das geeignete bereits verfügt ist.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

V.

Provisorische Geschäftsordnung der Deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1816.

I.

Ordnung der Sitzungen.

1. Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vorläufig im Taxischen Pallaste, mindestens wöchentlich zweimal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10 — 1 Uhr gehalten.

2. Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, finden außerordentliche Sitzungen, in

Gemäßheit desfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii, statt.

3. Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesacte, bloß die engere Bundesversammlung, oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

4. Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich.

5. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während derselben deshalb kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder der Gesandten bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden ist.

6. Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden.

7. Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird.

8. Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten und Zeit und Form der Versammlung.

9. Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf denselben nur dann angegeben, wenn ohne deshalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung eine Beschlußnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundesacte Einstimmigkeit vorschreibt.

10. Für die beiden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieselben unterbrochen werden, eine Ansage statt.

11. Jeder Gesandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

12. Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engern Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens neun, so wie in einer Plenarversammlung von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

13. Wo es indeß auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum, oder Religionsangelegenheiten ankommt, muß sowohl in der engern Bundesversammlung, als im Pleno die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt seyn, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken.

14. Jedoch soll in dem einen, wie in dem andern dieser Fälle, wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden; indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres statt finden.

15. Bei etwanigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

16. Bei vertraulichen Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

17. Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

18. Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engern Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angiebt.

19. Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

20. Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engern Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig ein Turnus in der Stimmführung statt findet, dürfen in den Sitzungen der engern Bundesversammlung gegenwärtig seyn, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden darf;

wobei sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält.

II.

Ordnung der Gegenstände der Verhandlung, des Antrags, und der Berathung derselben.

1. Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder: a) bereits durch die Bundesacte vorgeschrieben; oder b) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten; oder c) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt.

2. Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, sind bei Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte vorgeschrieben ist, und im Besondern auf den Antrag des Präsidii durch desfallsige weitere Beschlüsse der Versammlung näher bestimmt werden wird.

3. Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt worden. Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben sodann innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet, falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes

nicht bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte.

4. Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung ergehenden Schreiben, gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern, mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes, in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige blos in der nächsten vertraulichen Sitzung. Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deshalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drei Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht.

5. Sobald ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß derselbe zur Abstimmung reif sei, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

III.

Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der Bundesversammlung.

A.

1. Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung.

2. Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

3. Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobei zugleich bestimmt wird: a) ob der Gegenstand sich Ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlußnahme eigne? b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sey? c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen? d) ob im ersten Falle deshalb eine vorgängige Prüfung und Berichterstattung erforderlich geachtet werde? e) wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey? Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermangelung derselben, durch desfallsige Abstimmung.

4. Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind.

5. Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme, daß der Gegenstand zur Abstimmung

reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmuug über etwanige Bekanntmachung derselben.

6. Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

7. Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen, durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

B.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

1. Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich a) der erste Antrag, b) die Erörterung, und c) die endliche Abstimmung darüber, werden allemal in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu denn den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt.

2. Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

3. Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sey es, daß etwa in spätern Abstimmun-

gen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage, um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

4. Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll diktirt.

5. Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck fürs Publikum zu übergeben seyen.

6. Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung außer den Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den desfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten.

7. Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:

Auszug des Protokolls der Deutschen Bundesversammlung vom * * *

Die Deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w. Frankfurt den * * *

(L. S.) Die Bundes-Präsidialkanzlei.

8. Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift:

Kaiserl. Oesterreichische Bundes-Präsidialkanzlei.

Die Adresse der Bundesversammlung ist:
An die hohe Deutsche Bundesversammlung.

IV.

Ordnung der Protokollführung, Diktatur, Kanzlei, und des Archivs.

1. Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

2. Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse.

3. Schriftlich übergebene oder diktirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen; die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die Bundesversammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Kanzlei niedergelegt.

4. Die Diktatur oder Vertheilung abgedruckter Protokolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Kanzlei statt, woselbst

auch die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

5. Die Kanzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundesgesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, daß die Präsidialkanzlei einstweilen die Funktionen der Bundeskanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

6. Ein sicheres Local zur Aufbewahrung der Urkunden und Akten, wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

7. Die Aufsicht über beide steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalakten werden jedoch Keinem, ohne desfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert. —

VI.

Beschluß über die Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägalinstanz. Vom 16ten Juni 1817.

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des Deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I.

Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer

Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II.

Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde-führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen,

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und nach Befinden auch aus mehreren Bundesgesandten besteht. — Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen. — Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Partheien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifikationsurkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III.

Wenn der Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägalinstanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalcommission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrung, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürfte, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägalinstanz wird folgendermaßen bestimmt:

1. Ausgegangen von dem Artikel XI. der Deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher Deutschen Regierungen, kann die Deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz erkennen.

2. Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht

hat, so hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tag der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet. Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3. Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge Auftrags derselben handelt; und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz zu ertheilen. — Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der Deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägalinstanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4. Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanzübernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages, bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII. der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eignes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eignes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat. — Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staaten mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5. Der also eintretende Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägalsache in pleno zu verhandeln und das Urtheil, es sey ein definitives oder ein Zwischenerkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Akten, und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6. Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceßordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.

7. Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8. Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es Ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9. Das Erkenntniß ist, gemäß dem Art. XI. der Bundesacte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum Statt gegeben, welches von dem Zeitpunkt der aufgefundenen novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10. Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11. Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutionseid, so wie überhaupt das ganze Austrägalverfahren mit Einschluß der Vollziehungsordnung und des Kostenpunkts u. dgl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

VII.

Allgemeines Militärgesetz des Deutschen Bundes, vom 9ten April 1821.

Art. 1. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. 2. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. 3. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. 4. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. 5. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. 6. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander

vereinigen. Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. 7. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. 8. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. 9. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. 10. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. 11. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. 12. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. 13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. 14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. 15. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. 16. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. 17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. 18. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. 19. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

Art. 20. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb

der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt.

Art. 21. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Art. 22. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. 23. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. 24. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

Druckfehler.

S. 16. Z. 15. statt Holstein, Oldenburg l. Holstein-Oldenburg.

Druck von Friedrich Ernst Huth.

Bund. 1,
Gesetz-Sammlg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Elvers, Christian F.

Die Hauptquellen des deutschen Bundesstaatsrechts

Göttingen 1824

J.publ.g. 187 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559078-0